

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

IX ZB 34/00

vom

4. Mai 2000

in dem Gesamtvollstreckungsverfahren

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör, Dr. Ganter und Prof. Dr. Wagenitz

am 4. Mai 2000

beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom

6. Dezember 1999 wird auf Kosten des Verwalters als unzulässig

verworfen.

Der Streitwert für die Beschwerdeinstanz wird auf 17.925,02 DM festgesetzt.

Gründe:

Die außerordentliche Beschwerde ist unzulässig. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof gemäß § 1 Abs. 3 GesO i.V.m. § 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO ausgeschlossen. Die Voraussetzungen einer "greifbaren Gesetzwidrigkeit" sind nicht gegeben. Daß das Oberlandesgericht davon ausgegangen ist, die bei ihm eingelegte sofortige weitere Beschwerde sei vom Gesetz nicht eröffnet, weil § 20 GesO eine weitere Beschwerde gegen Entscheidungen, die das Gesamtvollstreckungsverfah-

ren betreffen, nicht vorsehe, ist nicht "greifbar gesetzwidrig", entspricht vielmehr der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Senatsbeschluß vom 14. November 1996 - IX ZB 89/96, ZIP 1996, 2174; vom 2. Juli 1998 - IX ZB 33/98, ZIP 1999, 319).

Zugehör
nitz
r